

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 7/08 U B

L 13 KNU 4687/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KN 1575/00 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum.

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.2.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Anerkennung und Entschädigung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule als Berufskrankheit nach Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Zur Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG trägt der Kläger im Wesentlichen vor, das Berufungsgericht hätte dem Antrag auf Einholung eines Obergutachtens stattgeben müssen, nachdem der Sachverständige Prof. Dr. C. zu einem anderen Ergebnis als das Gutachten der Klinik M. gekommen sei. Den Beweisanträgen in den Schriftsätzen vom 29.10.2007 und 21.2.2008 sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass das LSG von ihm - dem Kläger - gestellte und bis zuletzt aufrechterhaltene prozessordnungsgemäße Beweisanträge übergangen habe.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er die schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe - ganz abgesehen davon, dass die Beschwerdebegründung den Inhalt der schriftsätzlich gestellten Anträge nicht wiedergibt. Unabhängig davon, ob in diesen Anträgen der Antrag auf Einholung eines Obergutachtens enthalten war oder nicht, geht die Beschwerdebegründung auch nicht darauf ein, ob dieser Antrag bis zuletzt aufrechterhalten geblieben ist.
- 9 Soweit der Kläger weitere Verstöße gegen die Amtsermittlungspflicht rügt, weil das LSG der Klinik M. keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, beim Sachverständigen Prof. Dr. C. wegen fehlender Röntgenaufnahmen nicht nachgefragt und nicht geprüft habe, welche Röntgenunterlagen an den Sachverständigen Prof. Dr. C. gelangt seien, so fehlt jeglicher Hinweis auf entsprechende Beweisanträge.
- 10 Im Übrigen hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, die angebotenen Beweise zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, dass das LSG sich auf die von ihm herangezogenen Beweismittel nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden



Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9).

- 11 Er hat bereits die Rechtsauffassung des LSG nicht dargelegt, sodass das Beschwerdegericht allein auf Grund des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen kann, inwieweit eine weitere Sachaufklärung geboten gewesen wäre bzw die Berufungsentscheidung auf den behaupteten Verfahrensmängeln beruhen kann.
- 12 Mit seinem weiteren Vorbringen, der Berufungssenat habe keine Hinweise erteilt, weshalb er die Richtigkeit der in erster Instanz eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen in Zweifel gezogen habe, und er habe nicht näher begründet, warum er kein Obergutachten in Auftrag gegeben habe, könnte der Kläger sinngemäß die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) rügen wollen. Es kann dahinstehen, ob mit diesem Vorbringen Verletzungshandlungen des LSG bereits aufgezeigt sind. Dem ist nicht weiter nachzugehen, weil es an jeglichen Darlegungen dazu fehlt, weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen sei, die entsprechenden Hinweise vom LSG - spätestens in der mündlichen Verhandlung - zu erfragen. Ebenso wenig ist der Kläger darauf eingegangen, inwieweit die Entscheidung des LSG auf den vermeintlichen Verfahrensfehlern beruhen kann.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

